



unique like you



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

onlyQ GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

your Business – your chance – your life

1. EINLEITUNG

onlyQ und onlyQ Markenbotschafter pflegen eine geschäftliche Beziehung. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ oder „onlyQ Geschäftsbedingungen“ genannt) bilden neben den Richtlinien, dem onlyQ Marketingplan und dem onlyQ Partnerantrag die vertragliche rechtliche Grundlage für Regelung der Rechte und Pflichten zwischen onlyQ und dem jeweiligen onlyQ Markenbotschafter.

1.1 Partnerantrag

Die gegenständlichen AGB enthalten die geschäftlichen Bedingungen für das onlyQ Geschäft und legen folgende Gegenstände des onlyQ Markenbotschafters fest: Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Es sollen dadurch auch die bestehenden Vorteile für alle onlyQ Markenbotschafter und onlyQ aufrechterhalten werden.

1.2 Inhalt

Auf Grundlage des onlyQ Partnerantrags haben onlyQ Markenbotschafter das Recht, onlyQ Produkte und Dienstleistungen zu erwerben und an Endkunden zu vermitteln, zu empfehlen, sowie Dritte (weitere onlyQ Markenbotschafter) zu gewinnen. Daraus entsteht das Recht aus dem Aufbau ihrer Downline (Teamorganisation) Nutzen zu ziehen. Weiters erhalten die onlyQ Markenbotschafter, die ihr Geschäft auf der Grundlage des onlyQ Partnerantrags, insbesondere der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien, aufbauen, die Möglichkeit, Boni, Teilnahme am Auto-Bonus Programm und weitere finanzielle Anerkennungen im Rahmen des onlyQ Marketingplanes zu erwirtschaften. Auch haben sie die Möglichkeit, Ehrungen für Qualifikationen, Anerkennungen und Auszeichnungen zu erhalten.

1.3 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien ungültig, nichtig oder sonst rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen nicht berührt.

1.4 Keine der hier enthaltenen Regelungen soll dazu führen, dass unabdingbare Rechte der onlyQ Markenbotschafter beeinträchtigt werden.

2. DEFINITION DER BEGRIFFE

Bonus oder Provision

Zahlungen gemäß des onlyQ Marketingplans von onlyQ an onlyQ Markenbotschafter, welche auf der Vermittlung der onlyQ Produkte durch den onlyQ Markenbotschafter oder seines Teams basieren.

Business Support Material (BSM)

Der Begriff BSM ist weit auszulegen und umfasst unter anderem: schriftliche Unterlagen, Audio-, Video und Multimediaproduktionen, Website, Webshop, ONIS (= virtuelles Backoffice), internetbasierende Produkte und Dienstleistungen, Anerkennungen und Auszeichnungen außerhalb des von onlyQ angebotenen Rahmens, Treffen und Veranstaltungen sowie sämtliche Materialien und Techniken, die eingesetzt werden, um über onlyQ Produkte oder Dienstleistungen zu informieren oder um diese zu vermitteln. Der Begriff BSM umfasst auch Coupons, Gutscheine, Tickets, Eintrittskarten, Daueraufträge und Abonnements zu oben genannten Zwecken.

Coupleworking

Eine natürliche Person als onlyQ Markenbotschafter kann onlyQ seinen Ehepartner/Lebenspartner mittels „Coupleworkingmeldung“ bekannt geben. In diesem Fall sind beide Personen Ansprechpersonen für onlyQ, wenngleich sie als ein onlyQ Markenbotschafter mit einer dazugehörigen onlyQ Markenbotschafternummer erfasst werden. Die Teampartner eines onlyQ Markenbotschafters und der onlyQ Markenbotschafter selbst haften für das Verhalten des jeweils anderen onlyQ gegenüber solidarisch zur ungeteilten Hand.

Geschäftsjahr

onlyQ Geschäftsjahr, das sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember des gleichen Jahres erstreckt.

Interessant

Ein potentieller onlyQ Markenbotschafter oder Kunde.

Kunde

Endverbraucher, dem die onlyQ Produkte durch einen onlyQ Markenbotschafter vermittelt werden. Hierzu zählt weder ein onlyQ Markenbotschafter noch dessen Lebenspartner.

Markt

Ist gleichzusetzen mit einem Nationalstaat, wobei die Bearbeitung eines Marktes durch onlyQ Markenbotschafter der vorherigen Genehmigung von onlyQ bedarf. Als neue Märkte werden solche Nationalstaaten bezeichnet, die von onlyQ zur Bearbeitung von onlyQ Markenbotschafter neu erschlossen wurden.

Offizielle onlyQ Literatur

Broschüren, Leporellos, Flyer, Produktinformationsunterlagen, Bestellscheine, Artikellisten, Produktetiketten, Verpackungen, Audio- und Videoaufzeichnungen in Form von mp3-Aufnahmen, Web-Seminare und andere gedruckte oder audiovisuelle Materialien, die von onlyQ oder für onlyQ hergestellt werden und die onlyQ Markenbotschafter von onlyQ erwerben können.

Offizielle onlyQ Website

Jede von onlyQ gehostete und verwaltete Website sowie solche, bei welchen onlyQ der Eigentümer des jeweiligen Inhalts ist. Diese Sites dienen der Veröffentlichung der gegenständlichen AGB, des onlyQ Marketingplans, der onlyQ Richtlinien, Information über onlyQ, die onlyQ Produkte und Dienstleistungen sowie über die onlyQ Geschäftsmöglichkeit zB www.onlyq.eu, boomredshot.eu, independent-organics.eu

onlyQ

onlyQ GmbH, FN 353206x, Im Stadtgut A3, 4407 Steyr

onlyQ Markenbotschafter

Eine natürliche oder juristische Person, deren onlyQ Partnerantrag von onlyQ angenommen wurde. Die Annahme des onlyQ Antrages wird mit Übermittlung der onlyQ Markenbotschafternummer an den onlyQ Markenbotschafter rechtswirksam. Sämtliche Leistungen des onlyQ Business Partners sind obligatorisch über diese Nummer abzurechnen und werden dieser Nummer durch onlyQ auch zugeordnet. Ein onlyQ Markenbotschafter kann onlyQ Produkte und Dienstleistungen von onlyQ erwerben, an Kunden im eigenen Namen vermitteln und neue onlyQ Markenbotschafter sponsern. onlyQ Markenbotschafter können aufgrund ihrer Qualifikation gemäß dem onlyQ Marketingplan, neben ihrer Bezeichnung als onlyQ Markenbotschafter, auch andere Bezeichnungen wie Manager, Executivemanager, 2* Executive, etc ... führen.

Wird eine juristische Person bzw. Personengesellschaft (KG, GmbH, Ltd., OG, ...) onlyQ Markenbotschafter, muss diese Firma onlyQ eine Person nennen, durch die sie vertreten wird und die für alle Geschäfte die Ansprechperson für onlyQ ist und die alle Auszeichnungen, Gewinne, Incentives entgegennimmt und als Teilnehmer auf zB Incentives einlöst. Erfolgt keine Benennung so ist der Geschäftsführer der juristischen Person Ansprechperson für onlyQ. Der onlyQ Markenbotschafter arbeitet auf eigene Kosten, eigenes Risiko (Gefahr) und im eigenen Namen. Für den Erhalt der onlyQ Partnerschaft über die vertragliche Laufzeit von einem Jahr ab Beginn der onlyQ Partnerschaft hinaus, ist die (Jahres)Zielerreichung eines vorgegebenen Punkteminimums gemäß onlyQ Marketingplan durch den onlyQ Markenbotschafter nachweislich zu erreichen.

Der onlyQ Markenbotschafter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass onlyQ jene personenbezogenen Daten des onlyQ Markenbotschafters, die der onlyQ Markenbotschafter im Rahmen der onlyQ Partnerschaft (onlyQ Partnerantrag) onlyQ bekannt gegeben hat, zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen bzw. zur Erfüllung aller vertraglichen Aufgaben und Pflichten und soweit es für die Durchführung der gegenständlichen AGBs bzw. onlyQ Partnerschaft erforderlich ist, verwenden und unter Beachtung der Regelungen der gegenständlichen AGB auch – soweit dies gesetzlich möglich ist – anderen onlyQ Markenbotschaftern zur Verfügung stellen darf.

onlyQ Markenbotschafternummer

Ist die einem onlyQ Markenbotschafter zugeordnete Nummer über die seine onlyQ Partnerschaft verwaltet wird, dies umfasst insbesondere die Zuordnung von abgeschlossenen onlyQ Geschäften, die Zuordnung von Interessentenanfragen betreffend onlyQ Partnerschaft (zB Zuordnung von gesponserten onlyQ Markenbotschaftern), Kundenzuordnung, Umsatzabfrage, usw. Mit Zuteilung der onlyQ Markenbotschafternummer durch onlyQ ist die onlyQ Partnerschaft eines onlyQ Markenbotschafters rechtswirksam. Diese onlyQ Markenbotschafternummer wird elektronisch dem jeweiligen onlyQ Markenbotschafter übermittelt.

onlyQ Partnerantrag

Ein Formular, das vom potenziellen onlyQ Markenbotschafter unterzeichnet und bei onlyQ – als Antrag, eine onlyQ Geschäftsbeziehung abzuschließen – eingereicht wird. Mit der Annahme des Antragsformulars durch Übermittlung der onlyQ Markenbotschafternummer wird die onlyQ Partnerschaft aktiviert. Der onlyQ Partnerantrag bildet zusammen mit den gegenständlichen onlyQ Geschäftsbedingungen, dem onlyQ Marketingplan und Richtlinien die Grundlage für die vertragliche/finanzielle Beziehung zwischen dem onlyQ Markenbotschafter und onlyQ. Der Antrag kann auch online eingereicht werden.

onlyQ Dienstleistungen

Alle Dienstleistungen, die onlyQ den onlyQ Markenbotschaftern für Sponsoring, Vermittlung und für Werbezwecken zur Verfügung stellt.

onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien

In der offiziellen onlyQ Literatur veröffentlichte und auf die in dem onlyQ Partnerantrag verwiesenen Geschäftsbedingungen, welche von onlyQ ganz oder teilweise geändert werden können. (siehe Abschnitt 1.3) Diese Dokumente sind durch Verweis Bestandteil des onlyQ Partnerantrags.

onlyQ Geschäftsmöglichkeit

Die von onlyQ angebotenen Produkte, die Unterstützung, das Marketing und die Provision-/Anerkennungsmöglichkeiten basierend auf dem onlyQ Partnerantrag.

onlyQ Marketingplan

Dieser bildet die Berechnungsgrundlage/das Auszahlungssystem, um Boni- und Provisionszahlungen für onlyQ Markenbotschafter zu berechnen/auszahlen, sowie Anerkennungen für onlyQ Markenbotschafter zu ermitteln, basierend auf der Vermittlung von onlyQ Produkten, wie in der offiziellen onlyQ Literatur beschrieben. Der onlyQ Marketingplan bildet die verbindliche Grundlage für die finanziellen Ansprüche des onlyQ Markenbotschafters gegenüber onlyQ. Der onlyQ Marketingplan ist ein integrierender Bestandteil der gegenständlichen AGB und elektronisch unter der offiziellen onlyQ Website abrufbar.

onlyQ Produkte

Alle Waren, die onlyQ den onlyQ Markenbotschaftern zur Vermittlung oder zu Werbezwecken anbietet.

Persönlich gesponserter onlyQ Markenbotschafter

Level 1: onlyQ Markenbotschafter, der von einem onlyQ Markenbotschafter persönlich für das onlyQ Business gewonnen/gesponsert wurde.

Provision

Die monatliche Zahlung an den onlyQ Markenbotschafter durch onlyQ gemäß des onlyQ Marketingplans.

Qualifikation, qualifiziert oder qualifizieren

Das Erreichen bestimmter Kriterien / Zielerreichung gemäß des onlyQ Marketingplans, um sowohl Boni- bzw Leistungsprovisionen, als auch Auszeichnungen zu erhalten.

Regelkonform handelnde onlyQ Markenbotschafter (onlyQ Markenbotschafter in good standing)

Zum Zwecke der Durchsetzbarkeit und Auslegung der onlyQ Geschäftsbedingungen bezieht sich der Begriff „regelkonform handeln“ auf solche onlyQ Markenbotschafter, ...

- die derzeit onlyQ Markenbotschafter sind.
- deren Verhalten mit den onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien eines jeden Marktes, in dem der entsprechende onlyQ Markenbotschafter tätig ist, übereinstimmt.
- die nicht in Aktivitäten verwickelt sind, die sich negativ auf onlyQ, deren Niederlassung(en) und andere onlyQ Markenbotschafter auswirken könnten.
- die Aktivitäten anderer onlyQ Markenbotschafter nicht unterstützen oder rechtfertigen, die das Bestehen von onlyQ gefährden könnten oder in anderer Art und Weise gegen die hier dargelegten Kriterien verstoßen.
- deren Verhalten mit den Gesetzen und Vorschriften eines Landes übereinstimmt und die Rücksicht auf die jeweiligen kulturellen Besonderheiten eines Landes nehmen.
- die weder täuschungstaugliche Handlungen setzen noch solche versuchen, um sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder Dritte, Kunden, onlyQ Markenbotschafter bzw onlyQ zu schädigen.

Die Auslegung der anwendbaren Regelungen betreffend die Geschäftsbeziehung zwischen onlyQ und onlyQ Markenbotschaftern obliegt ausschließlich onlyQ. Ein onlyQ Markenbotschafter sollte sich nach dieser Auslegung richten.

Sponsor = Mentor

Ist ein onlyQ Markenbotschafter, der eine natürliche oder juristische Person für das onlyQ Geschäft in der Weise gewonnen (gesponsert) hat, dass deren onlyQ Partnerantrag von onlyQ angenommen wurde. Der neue onlyQ Markenbotschafter erhält umfassende fachliche, verkaufstechnische und sonstige vergleichbare beratende Unterstützung vom Mentor.

Sponsorlinie (downline) / Team

Alle onlyQ Markenbotschafter, die ihre only Partnerschaft von einem (vor ihnen liegenden) onlyQ Markenbotschafter mittelbar oder unmittelbar in einer Linie ableiten. Sohin alle onlyQ Markenbotschafter unter einem onlyQ Markenbotschafter in der gleichen Linie; dazu gehören in einer Linie der gesponserte onlyQ Markenbotschafter, dessen gesponserte onlyQ Markenbotschafter, usw. bis zu jenem onlyQ Markenbotschafter, der keinen onlyQ Markenbotschafter gesponsert hat. Ein onlyQ Markenbotschafter kann sohin mehrere Sponsorlinien (downline) aufbauen/haben. Alle Sponsorlinien (downline) eines onlyQ Markenbotschafters gemeinsam bilden das Team eines onlyQ Markenbotschafters.

Sponsorlinie (upline)

Alle onlyQ Markenbotschafter über einem onlyQ Markenbotschafter in der gleichen Linie; dazu gehören der Sponsor des onlyQ Partners, dessen Sponsor, usw. bis hinauf zu onlyQ.

Verwaltungsgebühr

Monatlicher Betrag, den jeder onlyQ Markenbotschafter für die Verwaltung, Verrechnung, Systembereitstellung und -pflege (ONIS, Webshop, Mediathek), Daten- und Kundenpflege sowie Backoffice-Leistungen bezahlt.

3. onlyQ PARTNERSCHAFT ALS MARKENBOTSCHAFTER

3.1 onlyQ Partnerantrag

Um onlyQ Markenbotschafter zu werden, ist das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte und unterschriebene onlyQ Partnerantragsformular bei onlyQ einzureichen. Weiters ist es auch möglich, sich auf der offiziellen onlyQ Website www.onlyq.eu als onlyQ Markenbotschafter zu registrieren. Die Annahme des onlyQ Partnerantrags erfolgt stets in Übereinstimmung mit Punkt 3.4

3.2 Persönliche Voraussetzungen

Der Antragsteller hat – ohne das Ermessen von onlyQ diesbezüglich einzuschränken – folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, um onlyQ Markenbotschafter zu werden:

3.3.1 Der Antragsteller ist mindestens 18 Jahre alt und daher voll geschäftsfähig. Er erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung eines Geschäftes. Insbesondere dürfen keine Gründe vorliegen, die gegen die Ausstellung eines Gewerbescheines durch die Gewerbebehörde sprechen.

3.3.2 Der Antragsteller hat die Voraussetzungen der Regel des Punktes 6.4ff dieser AGB fortlaufend zu erfüllen, falls er oder sein Ehepartner bereits onlyQ Markenbotschafter ist.

3.3.3 Die onlyQ Partnerschaft des Antragstellers darf nicht zu einem früheren Zeitpunkt von onlyQ ordnungsgemäß beendet worden sein.

3.3.4 Er darf nicht bereits onlyQ Markenbotschafter in dem Markt der Antragstellung sein, außer in den Fällen der Regel des Punktes 6.8 dieser AGB

3.3.5 Für den Erhalt der onlyQ Partnerschaft über die vertragliche Laufzeit von einem Jahr ab Beginn der onlyQ Partnerschaft hinaus, ist die (Jahres) Zielerreichung eines vorgegebenen Punkteminimums gemäß onlyQ Marketingplan durch den onlyQ Markenbotschafter nachweislich zu erreichen.

3.4 Annahme und Ablehnung der onlyQ Partnerschaft

onlyQ behält sich das Recht vor, jeden onlyQ Partnerantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.5. Annahme des Antrags und Beginn der onlyQ Partnerschaft

Der onlyQ Partnerantrag gilt als angenommen, wenn bei onlyQ eine elektronische Anmeldung über die offizielle Website erfolgt oder ein vollständiger und unterschriebener onlyQ Partnerantrag eingeht, die darin enthaltenen Angaben mit den Datenbanken von onlyQ abgeglichen und der onlyQ Markenbotschafter von onlyQ eine Partnernummer von onlyQ erhält.

Sollte im Falle einer Ablehnung des onlyQ Partnerantrags durch onlyQ bereits ein vorläufiges onlyQ Geschäft geführt worden sein, so gilt die onlyQ Partnerschaft als abgeschlossen mit dem Eingangsdatum des Antrags bei onlyQ und als beendet am Tag des Zugangs der Ablehnung. Im Falle einer Online-Anmeldung über die offizielle onlyQ Website ist der onlyQ Markenbotschafter vorläufig berechtigt, ein onlyQ Geschäft auf Grundlage der onlyQ Geschäftsbedingungen, aller dazugehöriger sonstiger vertraglicher Dokumente (zB onlyQ Marketingplan usw) und Richtlinien zu führen.

3.6. Sponsoraktivitäten des onlyQ Markenbotschafters

3.6.1 Die onlyQ Partnerschaft ist als Möglichkeit zu präsentieren, die jedem die gleichen beruflichen und finanziellen Chancen bietet, unabhängig von der Herkunft, dem Geschlecht, der Nationalität und der religiösen oder politischen Überzeugung.

3.6.2 Von einem Antragsteller darf nicht verlangt werden:

- a) eine bestimmte Mindest- oder Höchstmenge von onlyQ Produkten oder Dienstleistungen zu erwerben
- b) ein Warenlager zu halten
- c) irgendwelches Business Support Material (BSM) kaufen zu müssen. Weder als Voraussetzung onlyQ Markenbotschafter werden zu können, noch als Bedingung für die Unterstützung von einem onlyQ Markenbotschafter beim Aufbau des onlyQ Geschäftes.

3.7 Laufzeit der onlyQ Partnerschaft

Die Geschäftsbeziehung besteht solange zwischen onlyQ und dem onlyQ Markenbotschafter bis eine der Vertragsparteien die onlyQ Partnerschaft schriftlich storniert bzw. beendet im Sinne der Bestimmungen dieser AGB.

3.8. Beendigung der onlyQ Partnerschaft durch den onlyQ Markenbotschafter

Der onlyQ Markenbotschafter ist berechtigt, seine onlyQ Partnerschaft jederzeit durch eine schriftliche Kündigungserklärung gegenüber onlyQ zu beenden. Die Kündigungserklärung ist dabei unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beendigung der onlyQ Partnerschaft, der Partnernummer des onlyQ Markenbotschafters und des Namen des onlyQ Markenbotschafters durch den kündigenden onlyQ Markenbotschafter persönlich zu unterfertigen und an die Zustelladresse von onlyQ zu übermitteln. Die Kündigungserklärung ist mit dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung an der Zustelladresse von onlyQ, an die E-Mail Adresse oder per Widerrufsformular wirksam.

3.9 Verwaltungsgebühr

Der onlyQ Markenbotschafter verpflichtet sich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 12,- / Monat, inkl. 20 % USt zu bezahlen. Die Fälligkeit der monatlichen Verwaltungsgebühr beginnt mit dem ersten vollen Monat (zB ein Interessent startet am 9. Februar, somit ergibt sich die Verwaltungsgebühr von € 12,- zum ersten Mal am letzten Tag des Monat März.). onlyQ versendet die Rechnung für die anfallende Verwaltungsgebühr monatlich per E-Mail und diese ist vom onlyQ Markenbotschafter selbst fristgerecht einzubezahlen.

Die Verwaltungsgebühr wird eingehoben für die Verwaltung, Verrechnung, System-, Daten- und Kundenpflege, sowie Backoffice-Leistungen.

3.10 Laufzeitverlängerung der onlyQ Partnerschaft

Vorbehaltlich der Möglichkeit zur Beendigung der onlyQ Partnerschaft durch eine der Vertragsparteien gemäß dieser AGB, verlängert sich die onlyQ Partnerschaft (laufend), sofern:

a) die von onlyQ dem onlyQ Markenbotschafter in Rechnung gestellte Verwaltungsgebühr über einen Betrag in Höhe von € 12,- / Monat fristgerecht auf das von onlyQ bekanntgegebene Konto seitens des onlyQ Markenbotschafters einbezahlt wird. Die Verwaltungsgebühr wird am Ende des ersten vollen Monats dem jeweiligen onlyQ Markenbotschafter elektronisch auf die vom onlyQ Markenbotschafter bekanntgegebene Adresse (E-Mail Account) zugestellt werden. Die Frist zur Einzahlung dieser Verwaltungsgebühr beträgt 14 Tage nach Zustellung der Rechnung. Nach Ablauf der 14 tägigen Einzahlungsfrist für die Verwaltungsgebühr durch den onlyQ Markenbotschafter erfolgt eine entsprechende Zahlungserinnerung seitens onlyQ auf Einzahlung der offen aushaftenden Verwaltungsgebühr. Sollte die Verwaltungsgebühr vom jeweiligen onlyQ Markenbotschafter trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichteinzahlung (siehe dazu Punkt 12 dieser AGB) nicht bezahlen, so verliert der jeweilige die Verwaltungsgebühr nicht bezahlende onlyQ Markenbotschafter mit sofortiger Wirkung seine onlyQ Partnerschaft und werden sämtliche Rechte der onlyQ Partnerschaft im Sinne des Punktes 12.1.4 dieser AGB suspendiert bzw. beendet;

b) der onlyQ Markenbotschafter das – ab Beginn der onlyQ Partnerschaft – jährlich vorgegebene Punkteminimum gemäß des onlyQ Marketingplans erreicht.

Für eine Laufzeitverlängerung der onlyQ Partnerschaft sind beide der oben angeführten Voraussetzungen gemäß 3.10.a) und 3.10.b) kumulativ zu erfüllen.

3.11 Zusammenarbeit oder Anstiftung zur Vertragsverletzung

Ein onlyQ Markenbotschafter darf nicht mit anderen Personen zusammenarbeiten, um durch diese Zusammenarbeit den Zweck eines Verstoßes gegen den onlyQ Partberantrag zu begehen oder einen anderen dazu veranlassen, gegen die onlyQ Geschäftsbedingungen zu verstoßen.

3.12 Darstellungen und Zusicherungen

Ein onlyQ Markenbotschafter darf keine falschen Darstellungen oder Aussagen über onlyQ treffen und onlyQ nicht dazu veranlassen, onlyQ Partberanträge unter falschen Voraussetzungen anzunehmen. Des Weiteren darf er keinen Darstellungen oder Zusicherungen zuwiderhandeln, die der Antragsteller insbesondere nach Regel 3.3 der onlyQ Geschäftsbedingungen abgegeben hat.

3.13 Unerlaubte Geschäftsaktivitäten

- 1.) Kein onlyQ Markenbotschafter darf onlyQ Markenbotschafteraktivitäten in solchen Märkten erbringen, in denen er dazu nicht berechtigt ist.
- 2.) Kein onlyQ Markenbotschafter darf onlyQ Markenbotschafteraktivitäten in solchen Märkten erbringen, die von onlyQ nicht erschlossen wurden. (Beachten Sie bitte hier die Null-Toleranz-Richtlinie: Richtlinie für nicht genehmigte Aktivitäten von onlyQ Markenbotschaftern auf nicht erschlossenen Märkten, erhältlich zu office@onlyq.eu).

Zu neuen Märkten hat der onlyQ Markenbotschafter ausnahmslos nachweislich (schriftlich) Rücksprache mit onlyQ zu halten.

3.14 Provisionsauszahlung

Der Markenbotschafter hat Anspruch auf monatliche Provisionen gemäß der erfolgten Abrechnung.

Für alle monatlichen Provisionen unter € 50,- (fünfzig Euro) behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Auszahlung zurückzustellen. Die angesammelten Provisionen unterhalb dieser Grenze werden kumuliert und dann ausbezahlt, wenn der Betrag € 50,- (fünfzig Euro) oder mehr erreicht.

Die kumulierte Provision wird dem Markenbotschafter auf seinem Konto gutgeschrieben und in der darauffolgenden Abrechnungsperiode überwiesen, sobald der Schwellenwert von € 50,- erreicht wurde.

Das Unternehmen onlyQ GmbH behält sich das Recht vor, diese Regelung nach eigenem Ermessen zu ändern oder anzupassen. Jegliche Änderungen werden den Markenbotschaftern rechtzeitig mitgeteilt und treten zu dem im Mitteilungsschreiben angegebenen Datum in Kraft.

Jegliche Rückstellungen von Provisionen unter € 50,- dienen der Effizienz der Abrechnungsprozesse und haben keinen Einfluss auf die Berechtigung des Markenbotschafters zur Auszahlung seiner insgesamt verdienten Provisionen.

4. VERTRAGLICHE PFLICHTEN DER onlyQ MARKENBOTSCHAFTER

onlyQ Markenbotschafter sollten sich jederzeit professionell, zuvorkommend und rücksichtsvoll verhalten und ihr onlyQ Geschäft in einer finanziell verantwortungsvollen und auch geschäftsmäßigen Art und Weise betreiben (siehe 4.4). Der onlyQ Markenbotschafter sollte sich zu keiner Zeit aggressiver, falscher oder irreführender Vermittlungs- oder Werbetechniken bedienen.

4.1 Vertragsverpflichtungen

onlyQ Markenbotschafter haben den Verantwortlichkeiten und Maßgaben der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien zu folgen.

4.1.1 Unverzügliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen bei bekannt gewordenen Verstößen

Ein onlyQ Markenbotschafter hat onlyQ umgehend darüber zu informieren, sobald er Kenntnis von einer gegenwärtigen, möglichen oder drohenden Verletzung des onlyQ Partnerantrags, einschließlich der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien oder anderer Gesetze oder Vorschriften eines anderen onlyQ Markenbotschafters erlangt.

4.1.2 Zusammenarbeit im Untersuchungsfall

onlyQ Markenbotschafter haben im Falle einer Untersuchung gemäß Punkt 11 dieser AGB mit onlyQ zusammenzuarbeiten.

4.2 Vermittlung von onlyQ Produkten

4.2.1 onlyQ Markenbotschafter dürfen onlyQ Produkte sowie offizielle onlyQ Literatur nur direkt von onlyQ beziehen. Dies sichert den Erhalt von Anerkennungen und Auszeichnungen, gemäß des onlyQ Marketingplans.

4.2.2 Ein onlyQ Markenbotschafter darf onlyQ Produkte nicht an andere onlyQ Markenbotschafter vermitteln oder verkaufen.

4.3 Richtige und wahrheitsgemäße Aussagen

onlyQ Markenbotschafter dürfen im Zusammenhang mit einem onlyQ Geschäft und der onlyQ Geschäftsmöglichkeit keine Handlungen vornehmen oder Aussagen treffen, welche den jeweiligen Umständen nach oder im jeweiligen Zusammenhang unwahr, unangemessen oder falsch sind. Es dürfen nur solche Aussagen über die onlyQ Produkte getroffen werden, die wörtlich aus der offiziellen onlyQ Literatur und den offiziellen onlyQ Websites entnommen wurden – dieses Wording wird sich den eröffneten Märkten anpassen und daher unterschiedlich sein.

Folglich ist es onlyQ Markenbotschafter untersagt:

4.3.1 übertriebene oder nicht von der Garantie eingeschlossene Behauptungen im Hinblick auf onlyQ Produkte und Dienstleistungen aufzustellen, die nicht in der offiziellen onlyQ Literatur erwähnt sind. Hierzu gehören beispielsweise medizinische und /oder gesundheitsbezogene (Heil-)Aussagen sowie Aussagen von Ärzten und /oder Dritten zu onlyQ Produkten.

4.3.2 onlyQ Produkte oder solche Produkte, die von onlyQ vertrieben werden, bezüglich Preis, Qualität, Standard, Güteklasse, Inhalt, Ausführung oder Modell, Herkunft oder Verfügbarkeit falsch darzustellen.

4.3.3 zu behaupten, dass onlyQ Produkte oder solche Produkte, die von onlyQ vertrieben werden, über Leistungsmerkmale, Ausstattungen, Einsatzmöglichkeiten und Vorteile verfügen, die nicht den Tatsachen entsprechen.

4.3.4 onlyQ sowie die Produkte, die von onlyQ vertrieben werden, irreführend darzustellen oder Produkte als onlyQ Produkte auszugeben, die keine sind.

4.4 Erneute Verpackung

Ein onlyQ Markenbotschafter darf onlyQ Produkte nur im Originalzustand und in Originalverpackung weiterleiten.

4.5 Der Kunde hat seine onlyQ Produkte ausschließlich und direkt von onlyQ zu beziehen

Dabei versendet onlyQ die onlyQ Produkte an den Kunden direkt nach Hause. Lässt der onlyQ Markenbotschafter eine Bestellung eines Kunden zu sich nach Hause liefern und leitet diese weiter, muss der onlyQ Markenbotschafter jedem Kunden eine von onlyQ ausgestellte Rechnung übergeben, auf der die verkauften Produkte, die Verkaufspreise, sowie onlyQ und die Adresse von onlyQ angeführt sind.

4.6 Reklamationen

onlyQ ist bemüht, jene Qualität jedes Produktes zu liefern, wie in der offiziellen onlyQ Literatur beschrieben.

4.6.1 Produktreklamation – Abwicklung

onlyQ ist über alle Kundenreklamationen durch den zuständigen onlyQ Markenbotschafter vollständig und rückfragefrei mit den von onlyQ verlangten Unterlagen (z.B. Schadensmeldung, Fotodokumentation, Rechnung, Bestellnummer usw.) unverzüglich zu informieren.

4.6.2 Sobald ein Kunde – nach Prüfung durch onlyQ – gerechtfertigt – onlyQ Produkte reklamiert hat, hat onlyQ die Wahl zwischen:

- a) Rückerstattung des vollen Kaufpreises
- b) Ersatz bzw. kostenlosem Umtausch des Produktes oder
- c) Gutschrift zum Kauf eines anderen Produktes.

Über die getroffene Wahl durch onlyQ wird der Kunde schriftlich informiert.

4.6.3 onlyQ Markenbotschafter sind nicht befugt, auf Angebote oder Kompromisse einzugehen, die zu einer Haftung, Schadenersatzpflicht, finanziellen Schaden, Gewährleistung oder zu einer sonstigen Zahlungsverpflichtung bei onlyQ führen könnten.

4.7 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

onlyQ Markenbotschafter sind verpflichtet, ihr onlyQ Geschäft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und kaufmännischen Gepflogenheiten zu führen und dürfen keine Handlung vornehmen, welche den Namen und das Ansehen der onlyQ Markenbotschafter und /oder von onlyQ gefährden könnte.

4.8 Irreführende und rechtswidrige Geschäftspraktiken

Kein onlyQ Markenbotschafter darf sich ihrer wettbewerbswidriger, irreführender oder sonst wie rechtswidriger Geschäftspraktiken bedienen.

4.9 Rechtswidrige Gewerbeunternehmen oder Aktivitäten

onlyQ Markenbotschafter dürfen keine rechtswidrigen Unternehmen betreiben oder sich hieran bzw. an entsprechenden rechtswidrigen Aktivitäten mittelbar oder unmittelbar beteiligen.

4.10 Geschäftsbeziehungsverhältnis (Vertragsverhältnis) onlyQ und onlyQ Markenbotschafter

Ein onlyQ Markenbotschafter darf nicht behaupten oder in sonstiger Weise den Anschein erwecken, dass er anstatt eines selbständigen onlyQ Markenbotschafters ein Angestellter oder sonstiger Beschäftigter von onlyQ ist. Der onlyQ Markenbotschafter arbeitet im eigenen Namen, auf eigenes Risiko und eigene Kosten.

4.11 Es gibt keinen Gebietsschutz für die Tätigkeit der onlyQ Markenbotschafter, wobei diese Tätigkeit räumlich auf die erschlossenen Märkte ausdrücklich eingeschränkt ist.

4.12 Nicht-onlyQ bezogene Verkaufsaktivitäten

Während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit onlyQ ist es onlyQ Markenbotschaftern erlaubt, Tätigkeiten in anderen Branchen oder Direktvertrieben nachzugehen, soweit der onlyQ Markenbotschafter nicht gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen bzw. die guten Sitten verstößt oder durch sein Handeln / Verhalten den Namen von onlyQ herabwürdigt bzw. schadet.

4.12.1 Ein onlyQ Markenbotschafter, der persönlich auch andere als von onlyQ hergestellte oder vertriebene Produkte oder Dienstleistungen verkauft (zB Steuerberatung, Versicherungen, Anlagen, etc...) darf onlyQ Markenbotschafter, die er nicht persönlich gesponsert hat, nicht dazu anhalten, diese anderen Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen oder zu vermitteln.

4.12.2 Kein onlyQ Markenbotschafter darf BSM bewerben oder verkaufen oder von deren Verkauf oder Bewerbung profitieren, sofern dies nicht in Übereinstimmung mit entsprechenden Richtlinien und Vorgehensweisen gemäß dem 7. Abschnitt der onlyQ Geschäftsbedingungen und anderen onlyQ Richtlinien, insbesondere der BSM Richtlinie, geschieht.

4.12.3 onlyQ Markenbotschafter dürfen hinsichtlich der Bewerbung und der Ausübung anderer Tätigkeiten keinen Vorteil aus ihrem Wissen oder ihrer Geschäftsbeziehung zu onlyQ Markenbotschaftern ihrer Sponsorlinie oder anderen onlyQ Markenbotschaftern ziehen. Ein onlyQ Markenbotschafter darf im Rahmen seines anderen Kundengeschäftes (zB Werkstatt, Frisör, Schönheitssalon, Rechtsberatung, Steuerberatung, Zahnarzt, Arzt, ...) Kunden bedienen, die ebenfalls onlyQ Markenbotschafter sind. onlyQ Markenbotschafter dürfen sich nicht aktiv um andere onlyQ Markenbotschafter als Kunden bemühen.

4.12.4 Weder der onlyQ Markenbotschafter noch sein Teampartner dürfen hinsichtlich der Bewerbung und der Erweiterung anderer Tätigkeiten einen Vorteil aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung zu anderen onlyQ Markenbotschaftern ziehen.

4.13 Einflussnahme in ein anderes onlyQ Geschäft

Kein onlyQ Markenbotschafter darf Einfluss auf ein anderes onlyQ Geschäft nehmen, insbesondere:

4.13.1 einen anderen onlyQ Markenbotschafter dazu verleiten oder es zu versuchen, seine Sponsorlinie zu wechseln, sein onlyQ Geschäft zu überschreiben oder aufzugeben, oder einen bestimmten Interessenten zu sponsern oder nicht zu sponsern.

4.13.2 einen anderen onlyQ Markenbotschafter dazu verleiten oder es zu versuchen, einem Downline-onlyQ Markenbotschafter Training, Motivation oder andere Unterstützungsmaßnahmen zu verweigern.

4.13.3 einen anderen onlyQ Markenbotschafter dazu verleiten oder es zu versuchen, einen onlyQ Partnerantrag inklusive der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien zu brechen.

4.13.4 einen anderen onlyQ Markenbotschafter dazu verleiten oder es zu versuchen, sich an nicht onlyQ-bezogenen Verkaufsaktivitäten entgegen Abschnitt 4.14 zu beteiligen.

4.14 Insolvenz

4.14.1 der onlyQ Markenbotschafter informiert onlyQ umgehend über ihm bevorstehende insolvenzrechtliche Maßnahmen oder wenn ein Insolvenzverwalter oder eine ähnliche Person angewiesen wird, das Vermögen des onlyQ Markenbotschafters zu verwalten, oder sein Vermögen durch ein Gericht oder andere staatliche Stellen aufgrund insolvenzrechtlicher Vorgaben verwaltet wird.

4.14.2 onlyQ kann mit dem Insolvenzverwalter oder einer ähnlichen verantwortlichen Person bezüglich des Verbleibs jeglicher im Eigentum von onlyQ stehender Produkte verhandeln/rückfordern, welche sich noch in dem Besitz des onlyQ Markenbotschafters befinden.

4.14.3 Sollte im Rahmen einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens versucht werden, das onlyQ Business zu verkaufen, abzutreten oder zu übertragen, so hat dies in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen und dem Punkt 6.6. der onlyQ Geschäftsbedingungen zu erfolgen.

4.15 Vermittlung an Endkunden

Die von onlyQ bezahlten Boni basieren auf der Vermittlung der onlyQ Produkte und Dienstleistungen an Endkunden.

4.16 Spamming

„Spamming“ ist das Versenden von unaufgeforderten elektronischen Nachrichten (zB Fax, E-Mail oder SMS) an einzelne Personen, aber auch an Personengruppen. Ein onlyQ Markenbotschafter darf keine elektronischen Nachrichten versenden, ohne dass der Empfänger vorher seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat. Dies gilt beim Versenden von Informationen über Social Media, Newsgroups, Verteilerlisten, sogenannte „sichere Listen“ oder andere Listen mit Kontaktdaten Dritter.

4.16.1 Stellenanzeigen

Bei Antworten auf Stellenanzeigen hat der onlyQ Markenbotschafter bereits im ersten Absatz seiner Antwort klar und deutlich hervorzuheben, dass er keine Festanstellung im Sinne des Angestelltengesetzes anbietet. Vielmehr ist der onlyQ Markenbotschafter dazu verpflichtet, die Rechtsnatur des onlyQ Markenbotschafters im Sinne dieser AGB zu erklären bzw. darzutun.

4.17 Wohltätigkeitsveranstaltungen

onlyQ Markenbotschafter dürfen onlyQ Produkte im Zusammenhang mit Wohltätigkeitsaktivitäten verwenden, wenn dies von onlyQ vorab schriftlich genehmigt wurde. Hierzu zählt auch der Hinweis, dass der Verkaufserlös der onlyQ Produkte oder Dienstleistungen insgesamt oder auch nur zum Teil einer bestimmten Gruppe, Organisation oder Einrichtung zugutekommen soll.

4.18 Manipulation des onlyQ Marketingplans

Kein onlyQ Markenbotschafter darf den onlyQ Marketingplan oder das Qualifikationsvolumen derart manipulieren, dass sich daraus unberechtigte Bonus- und Provisionszahlungen, Anerkennungen und Auszeichnungen ergeben, die weder mit dem onlyQ Marketingplan noch mit anderer offizieller onlyQ Literatur übereinstimmen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der unzulässigen Strukturierung des onlyQ Geschäftes.

4.19 Persönliche/Geschäftliche Änderungen

Mitteilungen zur Änderung von personenbezogenen Daten sind unverzüglich onlyQ schriftlich bekanntzugeben.

4.20 Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle onlyQ Markenbotschafter sind verpflichtet, die onlyQ Datenschutzrichtlinien (siehe www.onlyq.eu) sowie die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. onlyQ ist Eigentümer der vertraulichen Informationen, des geistigen Eigentums und der Handelsinformationen in Bezug auf onlyQ Produkte, das Geschäft, und die Sponsorlinie, aller onlyQ bezogener Daten von onlyQ Markenbotschaftern (vertrauliche Informationen) und sonstiger vergleichbarer Informationen. OnlyQ Markenbotschafter erkennen an und stimmen zu, dass alle diese vertrauliche Informationen dauerhaft im Eigentum von onlyQ verbleiben und im Rahmen des onlyQ Geschäftsbetriebes gemäß der vorliegenden vertraglichen Grundlagen genutzt wird. Sofern es nicht ausdrücklich in diesen AGB bestimmt ist, ist es onlyQ Markenbotschaftern untersagt, ohne die ausdrückliche Genehmigung von onlyQ vertrauliche Informationen an Dritte, einschließlich anderer onlyQ Markenbotschafter weiterzugeben oder offenzulegen. Im Falle einer Beendigung der onlyQ Partnerschaft haben onlyQ Markenbotschafter alle vertraulichen Informationen, die sie in Besitz haben, an onlyQ zurückzugeben. onlyQ Markenbotschafter erkennen an und stimmen zu, dass jeglicher Verstoß gegen diese Bestimmung einen unheilbaren Schaden für onlyQ darstellt, der onlyQ zu einer Unterlassungsverfügung oder ähnlicher Abhilfe berechtigt, um weiteren Vertragsverletzungen oder der Offenlegung vertraulicher Informationen vorzubeugen. Jegliche Vertraulichkeitsverpflichtungen, wie in dieser Bestimmung dargestellt, gelten auch für die Zeit nach Beendigung der onlyQ Partnerschaft.

4.21 Reputation

Ein onlyQ Markenbotschafter darf sich nicht für Aktivitäten engagieren, welche eine negative Auswirkung auf die Reputation von onlyQ, des onlyQ Geschäfts, der onlyQ Produkte und Dienstleistungen und anderer onlyQ Markenbotschafter haben könnten.

4.22 Produktvermittlung durch onlyQ Markenbotschafter

onlyQ Produkte dürfen nur von onlyQ Markenbotschaftern präsentiert und vermittelt werden.

4.23 Vorstellung der onlyQ Geschäftsmöglichkeit durch onlyQ Markenbotschafter

Die onlyQ Geschäftsmöglichkeit darf Interessenten nur von onlyQ Markenbotschaftern vorgestellt werden. Nur onlyQ Markenbotschafter dürfen neue onlyQ Markenbotschafter sponsern.

5. BESONDERE PFLICHTEN DER onlyQ MARKENBOTSCHAFTER ALS SPONSOR

5.1 Allgemeine Pflichten und Verpflichtungen des Sponsors

5.1.1 Den gesponserten onlyQ Markenbotschafter mit der vollständigen offiziellen onlyQ Literatur für neugesponserte onlyQ Markenbotschafter zu versehen und diese entsprechend zu erklären/erläutern.

5.1.2 Schulung und Motivation der gesponserten onlyQ Markenbotschafter gemäß den onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien zu gewährleisten oder zu diesem Zweck mit dem Upline Executive Manager oder höher zusammenzuarbeiten.

5.1.3 onlyQ verlangt keine Lagerhaltung oder den Erwerb eines Warenbestandes. onlyQ zahlt Provisionen an onlyQ Markenbotschafter gemäß des onlyQ Marketingplans auf Basis der Produktvermittlung an Endkunden durch onlyQ Markenbotschafter. Damit ein onlyQ Markenbotschafter einen Provisionsanspruch gemäß des onlyQ Marketingplans gegenüber onlyQ geltend machen kann, sind die durch den jeweiligen onlyQ Markenbotschafter vermittelten Produkte an den Kunden durch den Kunden auch zu bezahlen. Ein Provisionsanspruch für den onlyQ Markenbotschafter entsteht sohin ausschließlich nur dann, wenn bei onlyQ ein Geldeingang für das vom Endkunden bezogene Produkt erfolgt und das Aktivitätskriterium in Sinne des Marketingplanes ordnungsgemäß erfüllt worden ist. Der Marketingplan stellt einen integrierenden Bestandteil zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. onlyQ behält sich das Recht vor, Qualifikationen, Auszeichnungen und Anerkennungen zurückzuhalten, wenn festgestellt wird, dass kein angemessenes Verhältnis an Empfehlungen an Endkunden vorliegt. Um die Einhaltung dieser Regel kontrollieren zu können, behält onlyQ sich das Recht vor, entsprechende Einsichten in die Partnerkonten bei onlyQ zu nehmen.

5.1.4 Die Unabhängigkeit der Geschäftsbeziehung zu den persönlich gesponserten onlyQ Markenbotschaftern zu bewahren.

5.1.5 Sich hinreichend zu bemühen, dass persönlich gesponserte onlyQ Markenbotschafter den onlyQ Partnerantrag inklusive der onlyQ Geschäftsbedingungen, onlyQ Marketingplan und Richtlinien sowie alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

5.1.6 Sich hinreichend zu bemühen, persönlich gesponserte onlyQ Markenbotschafter zur Teilnahme an offiziellen onlyQ Veranstaltungen zu ermutigen.

5.1.7 Die Verantwortung und Verpflichtungen eines onlyQ Markenbotschafters gemäß des onlyQ Partnerantrags, inklusive der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien, zu erläutern und den gesponserten onlyQ Markenbotschafter zu informieren, wie ein onlyQ Geschäft im Einklang mit diesen und anderer offizieller onlyQ Literatur geführt wird.

5.2 Verpflichtungen eines als 1* Executive Manager oder höher qualifizierten onlyQ Markenbotschafter

Zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Bezeichnung und der Privilegien eines onlyQ 1* Executive Managers, hat dieser sich entsprechend 2x hintereinander gemäß des onlyQ Marketingplans zu qualifizieren und dann jedes Geschäftsjahr die Qualifikation zu erreichen (zu bestätigen). Die Voraussetzungen hierzu können dem onlyQ Marketingplan entnommen werden und es gilt die Berücksichtigung der Regelungen des onlyQ Marketingplans.

Folgende Verpflichtungen sind gegeben:

5.2.1 Die onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien sowie deren Durchsetzung einzuhalten und andere onlyQ Markenbotschafter der Geschäfts-Gruppe dabei zu unterstützen.

5.2.2 onlyQ Markenbotschafter der Geschäfts-Gruppe zu schulen.

5.2.3 Die Einsendung vollständig ausgefüllter onlyQ Business Start Anträge zu unterstützen.

5.2.4 onlyQ Markenbotschafter der Geschäfts-Gruppe in dem Betreiben eines onlyQ Geschäftes inklusive der onlyQ Produkte zu schulen.

5.3 Abrechnungsunterlagen

Allen onlyQ Markenbotschaftern stehen ihre Abrechnungsunterlagen auf www.onlyq.eu – ONIS zum Download zur Verfügung. Dies entbindet onlyQ Markenbotschafter nicht von ihrer Verpflichtung, die Abrechnungsunterlagen, die von onlyQ bereitgestellt werden, selbst auszudrucken und für buchhalterische eigene Zwecke bereit zu halten und zu verwenden.

6. SCHUTZ DER SPONSORLINIE

6.1. Schutz der Sponsorlinie

Änderungen der Sponsorlinie, der Verkauf, die Überschreibung, die Zusammenlegung oder Trennung von onlyQ Geschäften sind Vorgänge, die zu einer Änderung des onlyQ Partnerstatus führen. Insofern wird sowohl von den beteiligten onlyQ Markenbotschaftern als auch von onlyQ eine schriftliche Zustimmungserklärung – bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit – benötigt.

Es gilt als wohlverstanden, dass im Sinne eines funktionierenden Network-Marketings die Änderungen der Sponsorlinie, der Verkauf, die Überschreibung, die Zusammenlegung oder Trennung von onlyQ Geschäften bzw. auch der Wechsel einzelner onlyQ Markenbotschafter in eine andere Sponsorlinie bzw. zu einem anderen sponsernden onlyQ Markenbotschafter den Grundsätzen des Network-Marketings widersprechen. Der Aufbau einer

Sponsorlinie ist eben auf eine nachhaltige Gewinnerzielung für die einmal erbrachte Leistung (Gewinnung eines neuen onlyQ Markenbotschafters) ausgerichtet.

Unter Anerkennung dessen erklärt sich der onlyQ Markenbotschafter mit folgenden Bestimmungen einverstanden:

6.1.1 Für jeden Verkauf, jede Änderung der Sponsorlinie, Überschreibung, Beteiligung, Kooperation oder Zusammenlegung zweier onlyQ Geschäfte sowie Teampartnertrennung ist das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von onlyQ erforderlich.

6.1.2 Die Sponsorlinie soll grundsätzlich nicht durch Verkäufe, Überschreibungen oder Zusammenlegungen von onlyQ Geschäften strategisch umstrukturiert werden.

6.2 Wechsel der Sponsorlinie (ohne Gruppe/Team)

onlyQ Markenbotschafter können gemäß der im Folgenden dargelegten Vorgehensweise den Wechsel ihres bei onlyQ registrierten Sponsors (gemeint ist wohl ein sponsernder onlyQ Markenbotschafter) beantragen:

6.2.1 Der beantragende onlyQ Markenbotschafter hat einen schriftlichen Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) eine schriftliche Zustimmungserklärung mit der Unterschrift aller Upline-onlyQ Markenbotschafter bis einschließlich des ersten qualifizierten 1* Executive Manager onlyQ Markenbotschafters und
- b) eine schriftliche Zustimmungserklärung des neuen Sponsors und des neuen Upline 1* Executive Manager onlyQ Markenbotschafters.
- c) Eine schriftliche Zustimmungserklärung von onlyQ

6.2.2 Gibt onlyQ dem Antrag statt, wird der Sponsor des onlyQ Markenbotschafters antragsgemäß geändert; damit ist der ursprüngliche Sponsor nicht mehr als Sponsor dieses onlyQ Markenbotschafters registriert.

6.3 Wechsel der Sponsorlinie mit Gruppe

Jeder onlyQ Markenbotschafter, der sich qualifiziert bzw. die 30 % Stufe nicht erreicht hat, kann gemäß den nachfolgenden Vorgaben bei onlyQ beantragen:

- a) den Wechsel des Sponsors und
- b) dass seine gesamten Downline-onlyQ Markenbotschafter (Team) oder bestimmte Downline-onlyQ Markenbotschafter (Teampartner) künftig in seiner Downline verbleiben.

6.3.1 Der beantragende onlyQ Markenbotschafter hat einen schriftlichen Antrag, zusammen mit den folgenden Unterlagen, bei onlyQ einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmungserklärung aller Downline-onlyQ Markenbotschafter, die betroffen sind und in der Downline des beantragenden onlyQ Markenbotschafters bleiben werden (möchten) – nach genehmigtem Sponsorlinienwechsel.
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung aller Upline-onlyQ Markenbotschafter bis hinauf zu und einschließlich des ersten qualifizierten Upline Executive Manager sowie aller *Executive Manager onlyQ Markenbotschafter bis hinauf zu und einschließlich des ersten qualifizierten Member of Board of Directors der ursprünglichen Sponsorlinie und
- c) eine schriftliche und unterschriebene Zustimmungserklärung des neuen Sponsors und des neuen Upline 1* Executive Manager onlyQ Markenbotschafters.
- d) Eine schriftliche Zustimmungserklärung von onlyQ.

6.3.2 onlyQ informiert den ersten qualifizierten 1* Executive Manager onlyQ Markenbotschafter der Upline und räumt ihm einen Zeitraum von 30 Tagen für eine Stellungnahme ein.

6.3.2.1 onlyQ kann mit jedem Sponsor und Empfänger einer internationalen Provision Kontakt aufnehmen und ihnen einen Zeitraum von 30 Tagen für eine Stellungnahme einräumen

6.3.2.2 Gibt onlyQ dem Antrag schriftlich statt, wird der Sponsor des onlyQ Markenbotschafters antragsgemäß geändert; damit ist der ursprüngliche Sponsor nicht mehr als Sponsor dieses onlyQ Markenbotschafters registriert.

6.3.3 onlyQ Markenbotschafter, welche die 30 % Stufe erreicht haben, oder einen onlyQ Markenbotschafter in der Gruppe haben, der die 30 % Stufe erreicht hat, können nicht nach dieser Regelung mit ihrer Gruppe die Sponsorlinie wechseln. Ein onlyQ Markenbotschafter, der diese Kriterien erreicht hat, kann einen entsprechenden Antrag nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des letzten Monats, in dem der onlyQ Markenbotschafter oder ein onlyQ Markenbotschafter aus seinem Team – seiner Downline – zuletzt die 30 % Stufe erreicht hat.

6.4 Neuantrag unter einem neuen Sponsor

Der onlyQ Partnerantrag eines ehemaligen onlyQ Markenbotschafters wird von onlyQ nur unter den folgenden Voraussetzungen angenommen:

6.4.1 Nach Beendigung einer onlyQ Partnerschaft unter dem gegenwärtigen Sponsor kann ein onlyQ Markenbotschafter, Lebenspartner/Ehepartner oder Teampartner eines onlyQ Markenbotschafters:

- nach einer Inaktivitätszeit von 6 Monate als neuer onlyQ Markenbotschafter unter einem neuen Sponsor gesponsert werden. Der onlyQ Markenbotschafter kann nicht in einer anderen Sponsorlinie gesponsert werden, sofern es sich bei dem Sponsor um einen Upline onlyQ Markenbotschafter bis einschließlich des ersten qualifizierten 1* Executive Manager oder höher qualifizierten onlyQ Markenbotschafter seiner ehemaligen Sponsorlinie handelt und dieser auch die Sponsorlinie gewechselt hat. Dies gilt auch für einen ehemaligen Downline onlyQ Markenbotschafter in der ehemaligen Gruppe bis einschließlich des ersten qualifizierten 1* Executive Manager oder höher qualifizierten onlyQ Markenbotschafter. (Zudem gilt Regel 6.4.4.)
- nach einer Inaktivitätszeit von 6 Monate von jedem onlyQ Markenbotschafter gesponsert werden, einschließlich seines ehemaligen Sponsors, auch wenn dieser zwischenzeitlich in einer anderen Sponsorlinie arbeitet. Die Inaktivitätszeit beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens bei onlyQ. Im Falle einer Ehescheidung unterliegt der ehemalige Ehepartner des onlyQ Markenbotschafters nicht der 6-monatigen Inaktivitätsfrist, sondern kann unverzüglich einen eigenen Antrag auf onlyQ Partnerschaft stellen.

6.4.2 Im Rahmen der Inaktivitätszeit hat ein ehemaliger onlyQ Markenbotschafter inaktiv zu sein und keine onlyQ Markenbotschafteraktivitäten auszuüben, insbesondere nicht:

- 6.4.2.1 sich an der Vermittlung oder Verkauf der onlyQ Produkte und Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen; zB Bestellungen entgegenzunehmen, onlyQ Produkte auszuliefern oder Bezahlungen entgegenzunehmen, wobei Tätigkeiten aufgrund der Rückgaberegulierung (Regel 3.8.1) hiervon ausgeschlossen sind; oder
- 6.4.2.2 den onlyQ Marketingplan Interessenten vorzustellen; oder
- 6.4.2.3 eine Verlängerung eines onlyQ Geschäftes zu beantragen oder dies zu versuchen, einschließlich der Zusendung diesbezüglicher Dokumente an onlyQ.
- 6.4.2.4 Veranstaltungen zu besuchen, die von onlyQ Markenbotschafter durchgeführt, beworben oder organisiert werden bzw. onlyQ Markenbotschaftern und Interessenten gegenüber beworben werden, unabhängig davon, in welchem Land diese stattfinden.
- 6.4.2.5 an einer onlyQ Veranstaltung teilzunehmen oder
- 6.4.2.6 an Veranstaltungen für einen anderen onlyQ Markenbotschafter teilzunehmen, weder im eigenen noch unter einem anderen Namen.
- 6.4.2.7 BSM zu bewerben, zu verkaufen oder davon zu profitieren.

6.4.3 Ein ehemaliger onlyQ Markenbotschafter, der zu einem anderen Sponsor überwechselt bzw. der nach einer Inaktivitätszeit von mindestens 2 Jahren einen neuen onlyQ Partnerantrag unter einem Sponsor in einer anderen Sponsorlinie stellt, darf in seinem neuen Team niemand sponsern, der:

- zuvor in seiner ursprünglichen Sponsorlinie über ihm (=Sponsorlinie upline) war, einschließlich dem ersten qualifizierten 1* Executive Manager.
- in seinem ehemaligen Team bis einschließlich dem ersten qualifizierten 1* Executive Manager unter ihm war.

6.4.4 Korrigierende Maßnahmen

Wurde ein onlyQ Partnerantrag eines ehemaligen onlyQ Markenbotschafters von onlyQ angenommen und wird dann festgestellt, dass dieser oder sein Ehepartner/ Lebensgefährte onlyQ Markenbotschafteraktivitäten im Sinne der Regel 6.4.2. – unmittelbar oder mittelbar (über Beteiligung an einer juristischen Person oder sonstigen neu gegründeten Unternehmung bzw. bereits bestehenden Unternehmung) – ausübten, so liegt hierin eine Verletzung des onlyQ Geschäfts-Partnerverhältnisses vor und führt zu einer sofortigen Beendigung der onlyQ Partnerschaft.

6.4.5 Das Recht eines onlyQ Markenbotschafters, das Sponsern eines ehemaligen onlyQ Markenbotschafters, welcher nunmehr unter einem anderen Sponsor tätig ist, anzufechten, erlischt innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des onlyQ Partnerantrags unter dem neuen Sponsor durch onlyQ.

6.5 Ehepartner können in die onlyQ Partnerschaft eintreten, wenn ein entsprechende Antrag auf Geschäftsübergabe, ein Gewerbenachweis und die schriftliche Zustimmung von onlyQ zu diesem Vorgang vorliegt. In allen anderen Fällen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum Verkauf einer Geschäfts-Partnerschaft gemäß Regel 6.6.

6.6 Verkauf eines onlyQ Partnerschaft

Der Verkauf einer onlyQ Partnerschaft bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch onlyQ. Ein verkaufswilliger onlyQ Markenbotschafter hat die Mindestverkaufsbedingungen inklusive Preis schriftlich darzulegen und seine onlyQ Partnerschaft entsprechen den jeweils bevorrechteten Rängen gemäß der Punkte 6.6.1. – 6.6.5. der onlyQ Geschäftsbedingungen zum Verkauf anzubieten. Das bedeutet, dass der nachfolgende Rang erst dann zu einem Angebot für die onlyQ Partnerschaft eines onlyQ Markenbotschafters berechtigt ist, wenn der bevorrechtete Rang kein Angebot binnen der offenen Frist abgegeben hat oder das Angebot vom verkaufsbereiten onlyQ Markenbotschafter nicht angenommen worden ist. Allen möglichen onlyQ Markenbotschaftern ist die Gelegenheit zu geben, ein entsprechendes Angebot zum Kauf des onlyQ Geschäftes an den verkaufenden onlyQ Markenbotschafter abzugeben. Die Frist für die Anbotlegung durch die jeweiligen Ränge beträgt 30 Tage ab Zugang des Angebots des verkaufswilligen onlyQ Markenbotschafters an den jeweiligen onlyQ Markenbotschafter. Die Angebotsabgabe hat direkt gegenüber dem verkaufswilligen onlyQ Markenbotschafter zu erfolgen unter Inkennzeichnung des jeweiligen Angebots an onlyQ.

6.6.1 Erster Rang

Der persönliche Sponsor des verkaufswilligen onlyQ Markenbotschafters (sofern vorhanden).

6.6.2 Zweiter Rang

Die persönlich gesponserten onlyQ Markenbotschafter des verkaufswilligen onlyQ Markenbotschafters (sofern vorhanden).

6.6.3 Dritter Rang

Jeder Upline Executive Manager onlyQ Markenbotschafter bis zum nächsten qualifizierten Star Executive Manager onlyQ Markenbotschafter bzw. Down-line Executive Manager onlyQ Markenbotschafter bis zum nächsten qualifizierten Star Executive Manager onlyQ Markenbotschafter (sofern vorhanden).

6.6.4 Vierter Rang

Jeder regelkonform handelnde onlyQ Markenbotschafter („in good standing“).

6.6.5 Ein onlyQ Markenbotschafter ist nur dann zum Erwerb eines onlyQ Geschäftes berechtigt, wenn er regelkonform handelt („in good standing“) und nicht gegen die gegenständlichen AGB verstoßen hat. Des Weiteren muss er finanziell in der Lage sein, den Kaufpreis zu bezahlen und weiterhin die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (ob diese vorliegen, bestimmt onlyQ nach eigenem Ermessen):

- a) Hinreichende Sachkenntnisse, um ein vollständiges und richtiges Bild des onlyQ Geschäftes und des onlyQ Marketingplanes vermitteln zu können.
- b) Kenntnis der aktuellen onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien sowie die Bereitschaft, diese Bestimmungen einzuhalten.
- c) Angemessene Kapazitäten, um sowohl das onlyQ Geschäft des Verkäufers zu führen als auch die nötige Schulung und Unterstützung gewährleisten zu können.
- d) Hinreichende Kenntnisse wesentlicher Marktfaktoren, die das onlyQ Geschäft des Verkäufers betreffen können.
- e) Keine Verwicklung in Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die die Handlungsfähigkeit, das onlyQ Geschäft des Verkäufers zu führen, beeinträchtigen könnten.
- f) Vorliegen der Voraussetzungen nach Regel 3.3 der onlyQ Geschäftsbedingungen.

6.6.6 Kaufangebot

Der onlyQ Markenbotschafter, dem ein onlyQ Geschäft zum Kauf angeboten wurde, hat dem verkaufswilligen onlyQ Markenbotschafter ein Angebot auf der Grundlage dieses Verkaufsangebotes zu machen.

6.6.7 Angebotsannahme durch den verkaufsbereiten onlyQ Markenbotschafter

Der verkaufswillige onlyQ Markenbotschafter hat das Kaufangebot nach eigenem Ermessen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich anzunehmen oder abzulehnen.

6.6.7.1 Im Falle der Annahme des Kaufangebotes hat der verkaufsbereite onlyQ Markenbotschafter das Angebot und seine schriftliche Annahmeerklärung an onlyQ zur Ansicht und Genehmigung einzureichen.

6.6.7.2 Im Falle der Ablehnung des Kaufangebotes durch den verkaufsbereiten onlyQ Markenbotschafter oder falls der Kauf aus einem anderen Grund nicht zustande kommt und der Verkäufer sein onlyQ Geschäft weiterhin verkaufen möchte, so ist es nochmals in der (unter den Regeln 6.6.1 – 6.6.5) angeführten Reihenfolge zum Kauf anzubieten. Hierbei ist bei jenem onlyQ Markenbotschafter zu beginnen, dessen Kaufangebot durch den Verkäufer oder onlyQ abgelehnt wurde. Soweit der verkaufswillige onlyQ Markenbotschafter beabsichtigt, das onlyQ Geschäft unter Bedingungen zu verkaufen, die von den Bedingungen des ersten Angebotes abweichen, ist das onlyQ Geschäft nochmals unter Angabe der abweichenden Bedingungen in der (unter den Regeln 6.6.1 – 6.6.5) angeführten Reihenfolge und im hierin beschriebenen Modus zum Kauf anzubieten.

6.6.7.3 Im Falle mehrerer Kaufangebote gleichen Ranges gemäß der oben angeführten Reihenfolge, obliegt es dem Ermessen des verkaufsbereiten onlyQ Markenbotschafters, diese anzunehmen oder abzulehnen.

6.6.8 Zustimmung von onlyQ

onlyQ zeigt die Annahme oder Ablehnung des Kaufes dem verkaufsbereiten onlyQ Markenbotschafter schriftlich an. Erst mit dieser Anzeige der Annahme ist der Verkauf eines onlyQ Geschäftes rechtswirksam.

6.6.9 Angefallene Bonuszahlung

Jegliche Bonus-/Provisionszahlungen, die dem verkauften onlyQ Geschäft zuzuordnen sind, werden gemäß des von den Parteien und von onlyQ schriftlich genehmigten Kaufantrages ausbezahlt. Vorausgegangene Qualifikationen des verkaufenden onlyQ Markenbotschafters werden nicht automatisch auf den kaufenden onlyQ Markenbotschafter übertragen.

6.7 Zusammenschlüsse und Zusammenlegung von onlyQ Geschäften

Keine Zusammenlegung oder sonstige Zusammenarbeit von zwei oder mehreren onlyQ Geschäften wird von onlyQ genehmigt, wenn hierdurch eine bestimmte Qualifikation erreicht werden soll.

6.7.1 onlyQ Markenbotschafter können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von onlyQ ihre onlyQ Geschäfte nicht zusammenschließen oder in einer Partnerschaft oder sonstigen Form miteinander kooperieren, wenn dies die praktische Folge eines Zusammenschlusses hätte.

6.7.2 Es werden nur solche Zusammenlegungen oder Zusammenschlüsse genehmigt, die auf der faktischen Unmöglichkeit (z.B. schwere Erkrankung) einer Weiterführung, Beendigung, Todesfall (ohne Bestimmung von Erben) oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen außerhalb des Verantwortungs-

bereiches des Geschäftsinhabers basieren. Die sich zusammenschließenden onlyQ Partnerschaften dürfen nur weniger als zwei qualifizierte Linien haben. Bevor eine Zusammenlegung bzw. ein Zusammenschluss möglich ist, muss diese bzw. dieser von onlyQ geprüft und schriftlich genehmigt – bei sonstiger Unwirksamkeit – werden.

6.8 Ein onlyQ Markenbotschafter kann grundsätzlich nur Anteile an einem onlyQ Geschäft haben; etwas anderes gilt nur in den Regeln 6.8.1 – 6.8.4 der onlyQ Geschäftsbedingungen genannten Ausnahmen:

6.8.1 Wenn ein onlyQ Markenbotschafter ein andere onlyQ Partnerschaft in Übereinstimmung mit Regel 6.6 kauft.

6.8.2 Wenn ein onlyQ Markenbotschafter (Verkäufer) die Eintragung eines zweiten, bereits für onlyQ tätigen onlyQ Markenbotschafters als „stillen Partner“ zum Zwecke der vereinfachten Vererbung im Todesfalle beantragt. Der Name des Verkäufers bleibt bis zu dessen Tod eingetragen. Entsprechende Unterlagen bezüglich der Nachfolgeregelung sind onlyQ zur Verfügung zu stellen.

6.8.3 Wenn ein onlyQ Markenbotschafter eine onlyQ Partnerschaft erbt. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Vererbung des onlyQ Geschäftes eines onlyQ Markenbotschafters nur als Ganzes – unteilbar – möglich ist. Falls mehrere Erben für ein onlyQ Geschäft berufen sind, so ist diese Erbenmehrheit so zu behandeln, wie eine juristische Person. Dabei ist onlyQ schriftlich durch die Erbenmehrheit ein Ansprechpartner, eine Kontonummer, eine Sozialversicherungsnummer und Steuernummer zu benennen. Die interne Aufteilung unter den Erben bleibt den Erben vorbehalten.

6.8.4 Wenn ein onlyQ Markenbotschafter zwei oder mehrere onlyQ Geschäfte hat bzw. an diesen beteiligt ist, kann er diese gemeinsam führen. Für onlyQ gelten diese onlyQ Geschäfte weiterhin als einzelne, voneinander unabhängige onlyQ Geschäfte im Bezug auf Auszeichnungen, Qualifikationen sowie Bonus- und Provisionszahlungen.

6.9 Integration

ein onlyQ Markenbotschafter kann das onlyQ Geschäft seines/r Kind(er) in sein onlyQ Geschäft integrieren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.9.1 Das/Die Kind(er) müssen persönlich von den Eltern, oder die Eltern persönlich von den Kindern gesponsert worden sein.

6.9.2 Das/Die Kind(er) müssen zum Zeitpunkt der Integration ihr eigenes onlyQ Geschäft für mindestens zwei Jahre geführt haben.

6.9.3 Das/Die Kind(er) müssen mit ihrem onlyQ Geschäft zum Zeitpunkt der Integration mindestens zum 1* Executive Manager qualifiziert sein.

6.9.4 Für den Fall, dass die Eltern verstorben oder geistig bzw. körperlich nicht mehr in der Lage sind, das onlyQ Geschäft zu betreiben, bevor die oben stehenden Bedingungen 6.9.2 und 6.9.3 eingetreten sind, haben die Kinder das Recht, die verschiedenen Geschäfte nach dieser Regel zu integrieren, sofern sie die Erben sind.

6.9.5 onlyQ wird den Antrag im Rahmen dieser Empfehlung sowie entsprechend der Ziele, Vorgaben und dem Nutzen aus dem onlyQ Marketingplan bewerten.

6.9.6 Sofern dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt die Umsetzung der Integration wie folgt:

6.9.6.1 Datum der Umsetzung ist der jeweils folgende 1. Jänner

6.9.6.2 Mit Ablauf der Umsetzungsfrist sind die Kind(er) und Eltern für die Auszeichnungen und Anerkennungen, die im vorangegangenen Qualifikationsjahr in den jeweils einzelnen onlyQ Geschäften erarbeitet wurden, qualifiziert.

6.9.6.3 Alle Auszeichnungen und Anerkennungen, die mit den zusammengelegten onlyQ Geschäften erarbeitet werden, werden mit Datum der Umsetzung zusammengeführt. Somit wird jede höhere Auszeichnung für die zusammengelegten onlyQ Geschäfte mit Vollendung der Qualifikation nach dem Datum der Umsetzung anerkannt.

6.10 Scheidung und Trennung

Im Zuge einer Scheidung oder einer notariell bestätigten Trennung oder einem sonstigen vergleichbaren Fall hat auf das onlyQ Geschäft der diesen Geschäft zugeordneten Partnernummer keine Auswirkung, da das von mehreren Personen betriebene onlyQ Geschäft nicht teilbar ist. Es bleibt den unter diesem onlyQ Geschäft arbeiteten Personen vorbehalten, eine Regelung zu finden, die sich nicht nachteilig auf die onlyQ Geschäfte in der Sponsorlinie auswirkt. onlyQ empfiehlt ausdrücklich, den einer Mehrheit von Personen, die unter einem onlyQ Geschäft als onlyQ Markenbotschafter zusammenarbeiten, schon im Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit als Personenmehrheit unter einem onlyQ Geschäft eine entsprechende interne Vereinbarung für den Fall der Trennung (Scheidung, sonstige Trennung, usw.) rechtsverbindlich zu treffen.

6.11. Jegliche Veränderung in der personellen Zusammensetzung (mehrere Personen arbeiten einer Partnernummer zu statt bisher einer) der gesellschaftlichen Struktur (natürliche Person gründet GmbH, die Partnernummer übernehmen soll, Änderung in der personellen Zusammensetzung einer

GmbH, usw.), oder eine sonstige vergleichbare wesentliche Änderung, die Auswirkungen auf die onlyQ Geschäfte in der Sponsorlinie haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch onlyQ. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen von personellen bzw. gesellschaftsrechtlichen Veränderungen die Bestimmungen gemäß 6.6.5. unbedingte Voraussetzung für eine Anfrage auf schriftliche Genehmigung durch onlyQ darstellen. Es gilt ausdrücklich der Grundsatz der Hochhaltung eines qualitativ hochwertigen Networkmarketings. Sollte ein solche Anzeige unterbleiben, so ist onlyQ zur Beendigung der onlyQ Partnerschaft mit dem verletzenden onlyQ Markenbotschafter berechtigt.

7. BUSINESS SUPPORT MATERIAL (BSM)

Obwohl onlyQ den Erwerb von BSM als nicht verpflichtend betrachtet, könnten einige onlyQ Markenbotschafter der Ansicht sein, dass BSM nützlich beim Aufbau eines profitablen Geschäftes bzw. beim Erreichen von ihren Zielen sein können. BSM sind optional und onlyQ Markenbotschafter, die BSM bewerben, benutzen, verkaufen oder anderweitig weitergeben wollen, haben hervorzuheben, dass der Erwerb freiwillig ist. Der Erwerb von BSM darf für eine Tätigkeit als onlyQ Markenbotschafter nicht als Bedingung gesetzt werden. Im Rahmen der BSM Richtlinie (zu finden auf www.onlyq.eu – Partnerlog in ONIS), sind alle BSM von onlyQ vor der Bewerbung, Nutzung, dem Verkauf oder der anderweitigen Weitergabe durch einen onlyQ Markenbotschafter zu genehmigen. Diese Richtlinie gilt auch für Meetings und andere Veranstaltungen.

8. VORSTELLUNG DER onlyQ GESCHÄFTSMÖGLICHKEIT UND DES onlyQ MARKETINGPLANS

8.1 Einladung und Präsentation

Bei der Einladung eines Interessenten zu einer Präsentation des onlyQ Marketingplans darf ein onlyQ Markenbotschafter keine falschen Vorstellung wecken oder die onlyQ Geschäftsmöglichkeit bzw. den Zweck der Einladung und Vorstellung falsch darstellen. Folglich darf der onlyQ Markenbotschafter insbesondere nicht:

- 8.1.1** den Eindruck erwecken, dass die Vorstellung der onlyQ Geschäftsmöglichkeit in einem festen Arbeitsverhältnis resultiert.
- 8.1.2** den Anschein einer Einladung zu einer gesellschaftlichen Veranstaltung erwecken.
- 8.1.3** die Einladung als „Marktforschung“ ausgeben.
- 8.1.4** die Veranstaltung als „Steuerseminar“ darstellen.
- 8.1.5** das onlyQ Geschäft als eine geschäftliche Beziehung mit einer nicht zu onlyQ gehörenden Person, Firma oder Organisation darstellen.
- 8.1.6** andeuten, dass onlyQ Produkte und Dienstleistungen lediglich ein Produkt- oder Dienstleistungssortiment darstellen, das über oder als Teil eines Vermittlungsgeschäftes, eines Kommissionsgeschäftes oder eines Zwischenhandels von einer nicht zu onlyQ gehörenden Person, Firma oder Organisation vertrieben wird.
- 8.1.7** andeuten, dass die onlyQ Geschäftsmöglichkeit, onlyQ Markenbotschafter bzw. onlyQ Produkte und Dienstleistungen nur ein Teil einer anderen Geschäftsmöglichkeit sind.
- 8.1.8** verneinen – sollte er ausdrücklich gefragt werden – dass es sich um den onlyQ Marketingplan und /oder die onlyQ Geschäftsmöglichkeit handelt.
- 8.1.9** sich an falschen Darstellungen der onlyQ Geschäftsmöglichkeit, der Geschäftsbeziehung zwischen den onlyQ Markenbotschafter und onlyQ und dem Zweck des onlyQ Geschäftes beteiligen oder Informationen zurückhalten, die für eine richtige Einschätzung der onlyQ Geschäftsmöglichkeit und der onlyQ Produkte und Dienstleistungen erforderlich sind.
- 8.1.10** die onlyQ Geschäftsmöglichkeit als eine passive Einkommensmöglichkeit, ein Franchisesystem, ein Angebot für eine jährlich festgelegte Einkommensmöglichkeit oder eine Geldanlage sonstiger Art, wie zB Rente, bezeichnen.
- 8.1.11** darstellen, dass die Vorteile aus dem onlyQ Marketingplan nicht aus der Empfehlung und Vertrieb der onlyQ Produkte und Dienstleistungen und /oder dem Sponsern anderer, die dasselbe tun, stammen.

8.2 Erste Kontaktaufnahme mit Interessenten und Kunden

Bei der ersten Kontaktaufnahme mit Interessenten oder Kunden der onlyQ Produkte und Dienstleistungen hat der onlyQ Markenbotschafter wie folgt vorzugehen:

8.2.1 er hat sich mit seinem Namen vorzustellen.

8.2.2 er hat sich als selbständiger onlyQ Markenbotschafter vorzustellen.

8.2.3 er hat onlyQ und die Geschäftsbeziehung der onlyQ Markenbotschafter zu onlyQ richtig darzulegen.

8.2.4 er hat den Zweck der Kontaktaufnahme, nämlich den Vertrieb der onlyQ Produkte und Dienstleistungen und /oder die Vorstellung der onlyQ Geschäftsmöglichkeit anzugeben.

8.2.5 offen und ehrlich mit aller Klarheit jede Frage eines Interessenten zu der onlyQ Geschäftsmöglichkeit, den onlyQ Produkten und Dienstleistungen, den onlyQ Markenbotschaftern oder onlyQ zu beantworten.

8.3 Richtlinien für das Sponsern

Kein onlyQ Markenbotschafter darf im Zusammenhang mit einem onlyQ Geschäft oder der onlyQ Geschäftsmöglichkeit Tätigkeiten ausüben, irgendwelche Informationen geben bzw. es unterlassen Informationen zu geben, die im jeweiligen Zusammenhang oder nach den jeweiligen Umständen nicht wahrheitsgemäß oder zutreffend sind. Aus diesem Grund hat der onlyQ Markenbotschafter insbesondere:

8.3.1 nur die durchschnittlichen Gewinne, Einkommen, Verkaufsumsätze und Prozentzahlen zu nennen, wie sie von onlyQ veröffentlicht werden.

8.3.2 nur offizielle onlyQ Literatur oder von onlyQ genehmigte BSM zu verwenden.

8.3.3 nur Einkommensbeispiele oder Bonus-/Provisionsdarstellungen zu verwenden, sofern sie auf seinen persönlichen Erfahrungen beruhen und den durchschnittlichen Gewinnen, Einkommen, Verkaufsumsätze und Prozentzahlen entsprechen, wie sie von onlyQ veröffentlicht werden.

8.3.4 nur Beispiele für einen bestimmten persönlichen Lebensstandard zu nennen, wenn diese Vorteile tatsächlich auf dem Aufbau des onlyQ Geschäftes beruhen.

8.3.5 nicht zu behaupten, dass ein erfolgreiches onlyQ Geschäft ausschließlich durch den Kauf von Produkten für den Eigenbedarf aufgebaut werden kann.

8.3.6 hervorzuheben, dass der von onlyQ gezahlte Bonus auf der Vermittlung der onlyQ Produkte und Dienstleistungen basiert.

8.3.7 steuerliche Vorteile nicht als Hauptgrund für seine Entscheidung, onlyQ Markenbotschafter zu werden, anzuführen.

8.3.8 keine falschen Behauptungen zu machen, dass man mit der onlyQ Geschäftsmöglichkeit mit geringem Engagement, geringer Anstrengung und minimalem Zeitaufwand schnell erfolgreich und vermögend werden kann.

8.3.9 die Geschäftsbeziehung zwischen onlyQ und anderen mit onlyQ verbundenen Firmen, wie Lieferanten und andere Partner nicht falsch darzustellen.

8.4 Kein Gebietsschutz

Kein onlyQ Markenbotschafter darf behaupten, dass es im Rahmen des onlyQ Marketingplanes einen Gebietsschutz gibt.

8.5 Keine Verpflichtung zum Kauf

Ein onlyQ Markenbotschafter darf von einem Interessenten nicht verlangen, dass dieser, um onlyQ Markenbotschafter zu werden, Produkte und /oder Dienstleistungen, außer der für neue onlyQ Markenbotschafter erforderlichen offiziellen onlyQ Literatur, erwirbt.

9. VERWENDUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS VON onlyQ

9.1 onlyQ Markenbotschafter dürfen eingetragene Marken von onlyQ sowie anderes geistiges Eigentum oder geschützte Marken, die für onlyQ lizenziert sind, verwenden, sofern dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen im onlyQ Partnerantrag, einschließlich der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien, geschieht. (zB BOOM red shot²⁰, io, etc ...)

9.1.1 onlyQ ist der Rechteinhaber bzw. Nutzungsberechtigter bestimmter Marken, einschließlich Logos, Symbole und anderen geistigen und gewerblichen Eigentums. Hierzu gehören zB der Name onlyQ, weitere Marken, Markennamen und Symbole, die im Zusammenhang mit den onlyQ Produkten und Dienstleistungen und dem Etikettendesign stehen.

9.1.2 onlyQ Markenbotschafter dürfen das geistige Eigentum von onlyQ nur mit einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch onlyQ verwenden, in der alle erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen dargelegt werden. Sollte onlyQ – aus welchem Grund auch immer – durch die unsachgemäße bzw. konsenslose Nutzung geistigen Eigentums von onlyQ Markenbotschaftern durch Dritte finanziell / rechtlich belangt werden, so hat der unrechtmäßig handelnde onlyQ Markenbotschafter onlyQ bezüglich des eintretenden Schadens schad- und klaglos zu stellen. Dies gilt auch für Visitenkarten, die der onlyQ Markenbotschafter selbst entwirft. Das Logo darf nur nach Rücksprache mit onlyQ und Zustimmung von onlyQ verwendet werden. Des weiteren muss beim Namen dabeistehen:

Name des onlyQ Markenbotschafters
Selbständiger onlyQ Markenbotschafter

9.2 Werbeliteratur, Briefpapier, Werbematerialien, usw.

onlyQ Markenbotschafter dürfen keine Materialien herstellen oder hierfür onlyQ-fremde Quellen verwenden, welche den onlyQ Namen, das onlyQ Logo, Warenzeichen, Markennamen oder andere Logos von onlyQ beinhalten.

9.3 Werbung durch onlyQ Markenbotschafter

Ein onlyQ Markenbotschafter kann Werbemittel verwenden, um onlyQ, die onlyQ Produkte und die onlyQ Geschäftsmöglichkeit nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch onlyQ zu präsentieren. Ein entsprechender Entwurf des Werbemittels ist mit ergänzenden Informationen schriftlich und 30 Tage vor der geplanten Veröffentlichung bei onlyQ einzureichen. Eine erteilte Genehmigung kann von onlyQ nach eigenem Ermessen jederzeit – ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

10. TOD EINES onlyQ MARKENBOTSCHAFTERS UND VERERBUNG DES onlyQ GESCHÄFTES

Ein onlyQ Markenbotschafter kann im Todesfall sein onlyQ Geschäft vererben. Dies geht sowohl testamentarisch als auch per Erbantrag, onlyQ empfiehlt allen onlyQ Markenbotschaftern, sich dafür rechtlich oder notariell beraten zu lassen und die notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, damit das onlyQ Geschäft vererbt oder einem Ernannten ihrer Wahl übertragen werden kann. Der Erbe oder Ernante übernimmt alle Rechte und Pflichten des Erblassers. Provisionen und andere Zahlungen, die im Rahmen des onlyQ Marketingplanes gezahlt werden und auf die der Erblasser einen Anspruch gehabt hätte, werden an den jeweiligen Erben ausbezahlt. Stirbt ein onlyQ Markenbotschafter, ohne ein Testament oder einen Erbantrag zu hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Es gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen. Auch im Zuge der Vererbung ist das onlyQ Geschäft unteilbar. Die gilt auch, wenn eine Mehrzahl von Personen gemeinsam zu Erbe eines onlyQ Geschäftes berufen / seitens des Erblassers eingesetzt worden ist. In diesem Fall hat diese zum Erbe berufene Personenmehrheit das onlyQ Geschäft – intern – so zu organisieren, dass die Unteilbarkeit erhalten bleibt und ein onlyQ Markenbotschafter durch eine Ansprechperson, eine Kontonummer und eine Sozialversicherung nunmehr gegenüber onlyQ genannt wird bzw. auftritt. Im Außenfeld bleibt – auch bei einer solchen Personenmehrheit – die Einheit des onlyQ Geschäftes nach außen erhalten, um schwerwiegende nachteilige Folgen für die Sponsorlinie bzw. für das onlyQ Geschäft hintanzuhalten. Der eingesetzte Erbe ist jedenfalls angehalten, die Qualifikation bzw. Anforderungen im Sinne des Punktes 6.6.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen und gelten mit Übernahme der onlyQ Partnerschaft sämtliche Rechte und Pflichten gemäß dieser AGB für den eingesetzten Erben.

11. VERFAHREN BEI VERSTOSS GEGEN DIE onlyQ GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

11.1 Verfahrensablauf

11.1.1 Untersuchung

onlyQ behält sich das Recht vor, bei einem – auch nur vermuteten – Verstoß gegen die gegenständlichen AGB bzw die onlyQ Partnerschaft die Angelegenheit des onlyQ Markenbotschafters aktiv zu untersuchen. onlyQ kann diese Untersuchung auf eigene Initiative oder nach Eingang einer schriftlichen Beschwerde eines anderen onlyQ Markenbotschafters gemäß Abschnitt 11.1.2 der onlyQ Geschäftsbedingungen durchführen.

11.1.2 Beschwerden von onlyQ Markenbotschafter

Sobald ein onlyQ Markenbotschafter Kenntnis oder begründeten Verdacht von einem möglichen Verstoß gegen die onlyQ Partnerschaft aufgrund einer Verletzung der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien erlangt, so ist onlyQ über diesen Verstoß und die damit zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich schriftlich zu informieren.

11.1.2.1 Nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung gemäß Punkt 11.1.2 dieser AGB informiert onlyQ den betroffenen onlyQ Markenbotschafter und fordert eine umgehende schriftliche Stellungnahme an. Der Upline-1* Executive Manager onlyQ Markenbotschafter oder höhere Upline onlyQ Markenbotschafter erhält eine Benachrichtigung über die Beschwerde oder eine Kopie des Beschwerdebriefes.

11.1.2.2 Sollte der in der Beschwerde und der Stellungnahme angeführte Sachverhalt als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen, kann onlyQ weitere Informationen – auch von anderer Seite – einholen.

11.1.2.3 Sobald onlyQ alle maßgeblichen Tatsachen und Umstände vorliegen, entscheidet onlyQ auf dieser Grundlage, ob ein Verstoß gegen die onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien oder ein anderer Verstoß gegen die onlyQ Partnerschaft vorliegt und wird gegebenenfalls eine angemessene Entscheidung in Übereinstimmung mit Abschnitt 12 der onlyQ Geschäftsbedingungen treffen.

11.1.3 Mitteilung der Entscheidung

11.1.3.1 Die Entscheidung wird dem entsprechenden onlyQ Markenbotschafter sowie dem Upline 1* Executive Manager und /oder höheren Star Executive Managern schriftlich mitgeteilt.

11.1.3.2 Inhalt der Entscheidung

11.1.3.2.1 Der onlyQ Markenbotschafter wird per Brief, Fax oder E-Mail informiert; die Daten hat der onlyQ Markenbotschafter bei onlyQ hinterlegt.

11.1.3.2.2 onlyQ nennt die Regeln der onlyQ Geschäftsbedingungen oder anderer Bestandteile der onlyQ Partnerschaft bzw Partnerantrages, gegen die der onlyQ Markenbotschafter verstoßen hat, sowie das Datum, zu dem die Maßnahme wirksam wird.

11.1.4 Haftungsausschluss

onlyQ ist von jeglicher Haftung von Handlungen eines onlyQ Markenbotschafters freigesprochen, die dieser im Rahmen seiner onlyQ Partnerschaft vorgenommen hat. Ein onlyQ Markenbotschafter, gegen den aufgrund einer Verletzung der onlyQ Geschäftsbedingungen und Richtlinien sowie des onlyQ Partnerantrags Maßnahmen ergriffen wurden, hat keine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber onlyQ.

12. EINHALTUNG DER onlyQ GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

12.1.1 Beendigung onlyQ Partnerschaft

Neben der Möglichkeit zur Beendigung der onlyQ Partnerschaft gemäß 3.8, 3.9 und sonstiger explizit in diesen AGBs genannten Regelungen zur Beendigung der onlyQ Partnerschaft kann onlyQ die onlyQ Partnerschaft beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die onlyQ Geschäftsbedingungen, Richtlinien und den onlyQ Marketingplan durch einen onlyQ Markenbotschafter vorliegt. onlyQ ist berechtigt die onlyQ Partnerschaft unverzüglich zu beenden, wenn der Verstoß gegen die onlyQ Geschäftsbedingungen bzw die onlyQ Partnerschaft so schwerwiegend ist, dass eine Fortsetzung der onlyQ Partnerschaft unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Fortsetzung der onlyQ Partnerschaft insbesondere dann wenn der onlyQ Markenbotschafter

a) gegen die Punkte 3.10, 3.11, 3.12, 4.7, 4.8, 4.9, 4.12 und 4.21 verstößt oder

b) bei einem sonstigen Verstoß gegen onlyQ Geschäftsbedingungen, wenn der sich unrechtmäßig verhaltende onlyQ Markenbotschafter sein unrechtmäßiges Verhalten trotz schriftlicher Mitteilung von onlyQ nicht binnen einer zumutbaren Frist abstellt bzw wiederholt (=Beharren im vertragsverletzenden Zustand bzw Wiederholung der Vertragsverletzung trotz Abmahnung) und die Folgen des durch sein verletzendes Verhalten verursachten Schadens beseitigt.

Eine Beendigung seitens onlyQ erfolgt, nachdem onlyQ das Verfahren, wie in Abschnitt 11 der onlyQ Geschäftsbedingungen beschrieben, eingehalten wurde und sofern alle vernünftigen Bemühungen, eine anderslautende gegenseitige Einigung zu erzielen, erfolglos waren. onlyQ ist aber auch berechtigt, bei einem sonstigen Verstoß gegen die gegenständlichen AGB die Rechte aus der onlyQ Partnerschaft des onlyQ Markenbotschafters für eine angemessene Zeit im Sinne des Punktes 12.1.4 dieser AGB zu suspendieren.

Nach der Beendigung der onlyQ Partnerschaft durch onlyQ hat der onlyQ Markenbotschafter:

- jede Verwendung der onlyQ Marken, Ehrennadeln und ähnliche Abzeichen oder anderen geistigen Eigentums zu unterlassen.
- die Bezeichnung „onlyQ Markenbotschafter“ zu unterlassen.
- jegliche Aktivitäten eines onlyQ Markenbotschafters zu beenden, insbesondere die in Regel 6.4.2 der onlyQ Geschäftsbedingungen genannten.

Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung oder Nicht-Verlängerung der onlyQ Partnerschaft durch onlyQ, ist es onlyQ Markenbotschaftern untersagt, andere onlyQ Markenbotschafter zu ermutigen, zu überreden oder anderweitig zu anzuwerben mit onlyQ in Wettbewerb zu treten, insbesondere, andere Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmöglichkeiten, Investments, Versicherungen oder Darlehen, die nicht von onlyQ angeboten werden, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten oder zu bewerben. Diese Bedingung gilt auch nach Auslaufen oder Beendigung des onlyQ Partnerschaft weiter. Während der Laufzeit der onlyQ Partnerschaft gilt Regel 4.14 der onlyQ Geschäftsbedingungen.

12.1.2 Abmahnung

Zusendung einer Abmahnung mit der eventuellen Aufforderung, die entsprechende onlyQ Geschäftsbedingung, Richtlinie oder die onlyQ Unter-

nehmenswerte und -prinzipien der Downline des Executive Managers und allen Executive Manager in einer Star Executive Manager onlyQ Markenbotschafter Organisation zukommen zu lassen.

12.1.3 Nachschulung

Der onlyQ Markenbotschafter (mit oder ohne Downline) hat an einem von onlyQ organisiertem Training teilzunehmen. Der onlyQ Markenbotschafter trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

12.1.4 Suspendierung

onlyQ kann einige oder alle Rechte aus der onlyQ Partnerschaft suspendieren, zB:

- Zahlungen auf Grund von höheren Qualifikationen bis zur endgültigen Entscheidung zurückhalten.
- Entzug der Sponsoreigenschaft (Sponsern sowie das Abhalten von Veranstaltung, Trainings, Präsentationen, etc).
- Postsperre für offizielle Kommunikation von onlyQ.
- Einladungssperre für von onlyQ bezahlte Seminare, Reisen und Veranstaltungen.
- Verpflichtung zur Überlassung von Aufnahmen und Kopien der onlyQ Sales- und Marketingplan Präsentationen des onlyQ Markenbotschafters.
- Bestellsperre für einen festgelegten Zeitraum, in welcher der onlyQ Markenbotschafter keine Bestellungen aufgeben kann. Der onlyQ Markenbotschafter wird über die Dauer der Suspendierung schriftlich informiert. Die Suspendierung kann so lange aufrechterhalten werden, bis onlyQ der Ansicht ist, dass das beanstandete Verhalten korrigiert wurde.

12.1.5 Entzug der Sponsoreigenschaft

Der onlyQ Markenbotschafter wird als Sponsor aller Downline onlyQ Geschäfte entfernt und / oder seiner Berechtigung zum Sponsern entzogen.

12.1.6 Rückerstattung/Zurückhaltung von Bonuszahlungen

Bonuszahlungen sind soweit zurückzuzahlen, als sie für den onlyQ Markenbotschafter Wirkung entfalten, die nach dem Beendigungstermin liegen. Im Ergebnis partizipiert ein onlyQ Markenbotschafter finanziell in keiner Weise an Bonuzahlung oder vergleichbaren Zahlungen im Sinne des Marketingplans nach Beendigung der onlyQ Partnerschaft.

12.1.7 Zurücknahme/Zurückhaltung von Qualifikationen

onlyQ kann Qualifikationen zurückhalten oder zurücknehmen und die Rückgabe aller hiermit verbundenen Ehrungen fordern (damit ist zB gemeint: Pins, Zertifikate, etc).

12.1.8 Anerkennung und Verpflichtungen / Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen

onlyQ Markenbotschafter haben den jeweiligen Verstoß anzuerkennen und sich in Form einer schriftlichen Erklärung zu den Vertragspflichten zu bekennen sowie deren Einhaltung zu sichern. onlyQ kann eine Behebung des Verstoßes innerhalb von 14 Tagen anbieten und onlyQ kann den onlyQ Markenbotschafter dazu auffordern, eine unterschriebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung schriftlich abzugeben. Sollte ein onlyQ Markenbotschafter sich nicht im Sinne des Punktes 12.1.8. verhalten, so stellt dies ebenfalls einen eigenen Beendigungsgrund der onlyQ Partnerschaft dar.

12.1.9 Ablehnung eines onlyQ Partnerantrags

onlyQ behält sich das Recht vor, jeden onlyQ Partnerantrag anzunehmen oder abzulehnen.

12.1.10 Rechtliche Schritte

onlyQ kann gegen einen onlyQ Markenbotschafter rechtlich vorgehen, in dem zB ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird, entsprechende Behörden im gegebenen Fall über einen bestimmten Sachverhalt informieren oder weitere, der jeweiligen Situation entsprechende, Maßnahmen durchgeführt werden.

12.1.11 Weitere Maßnahmen

onlyQ behält sich das Recht vor, im Falle einer Vertragsverletzung die oben genannten Maßnahmen sowie weitere angemessene und rechtlich zulässige Schritte zu unternehmen.

12.2 Nach einer entsprechenden Mitteilung durch onlyQ hat der onlyQ Markenbotschafter dafür zu sorgen, dass die zu korrigierenden Maßnahmen umgesetzt werden.

12.3 Verzichtserklärung

Sollte onlyQ nach einer – auch nur vermuteten – Vertragsverletzung keine Untersuchung einleiten, stellt dies keine Verzichtserklärung dahingehend dar, diese Verletzung künftig zu prüfen. Nimmt ein onlyQ Markenbotschafter nach einer Vertragsverletzung keine entsprechenden Maßnahmen vor, bedeutet dies keine Verzichtserklärung bezüglich möglicher rechtlicher Ansprüche.

13. VERFÜGUNG ÜBER EINE BEENDETE **onlyQ** PARTNERSCHAFT

13.1 Beendigung

Für den Fall, dass eine **onlyQ** Partnerschaft beendet wird, gilt es als beendet und der unterzeichnende **onlyQ** Markenbotschafter kann keine weiteren Rechte und Ansprüche aus der **onlyQ** Partnerschaft geltend machen. **onlyQ** kann nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den Regeln 13.1.1 und 13.1.2 einem anderen **onlyQ** Markenbotschafter das Recht übertragen, das **onlyQ** Geschäft in der bestehenden Sponsorlinie weiterzuführen oder das Geschäft aufzulösen und diese Position in der Sponsorlinie freizugeben.

Der **onlyQ** Markenbotschafter stimmt ausdrücklich der Nutzung der von ihm im Rahmen des **onlyQ** Partnerantrages bzw. der **onlyQ** Partnerschaft bekanntgegebenen personenbezogenen Daten durch **onlyQ** zu. Andere **onlyQ** Markenbotschafter sind soweit zur Nutzung von personenbezogenen Daten eines **onlyQ** Markenbotschafters berechtigt, als diese ...

- im Zuge eines Verkaufs, einer Übertragung oder einer Beendigung einer **onlyQ** Partnerschaft oder
- zur tauglichen Erfüllung von vertraglichen Aufgaben und Pflichten hinsichtlich einer Sponsorlinie eines **onlyQ** Markenbotschafters gegenüber anderen **onlyQ** Markenbotschaftern

... notwendig ist, um die geschäftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der jeweiligen **onlyQ** Partnerschaft ordnungsgemäß im Sinne dieser AGB ausüben zu können.

onlyQ ist berechtigt, sämtliche personenbezogene Daten des **onlyQ** Markenbotschafters oder von dessen Kunden, die dieser im Rahmen des **onlyQ** Partnerantrages/ **onlyQ** Partnerschaft oder über eine Online-Anmeldung beim entsprechenden **onlyQ** Anmeldeportal bekanntgegeben hat, anderen **onlyQ** Markenbotschaftern zur Verfügung zu stellen oder selbst zu nutzen, soweit dies zur Durchführung dieser AGB (Übertragung der **onlyQ** Partnerschaft durch Beendigung, Tod, Verkauf, usw.) notwendig und gesetzlich möglich ist.

In Ausübung der hier dargestellten Rechte, kann **onlyQ eine der folgenden sowie weitere rechtlich zulässige Möglichkeiten wählen:**

13.1.1 Verkauf / Übertragung des **onlyQ** Geschäftes

Falls **onlyQ** entscheidet, das **onlyQ** Geschäft zu verkaufen bzw. zu übertragen und die Position des Geschäftes in der Sponsorlinie beizubehalten, wird Folgendes berücksichtigt:

13.1.1.1 Das Geschäft wird einem anderen **onlyQ** Markenbotschafter in Übereinstimmung mit der in Regel 6.6 der **onlyQ** Geschäftsbedingungen festgelegten Reihenfolge angeboten.

13.1.1.2 Die Verkaufsbedingungen werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen **onlyQ** und dem Käufer festgelegt.

13.1.1.3 Das Geschäft verbleibt in seiner ursprünglichen Position in der Sponsorlinie und wird als zweites Geschäft des Käufers geführt.

13.1.2 Auflösung des **onlyQ** Geschäftes

Falls **onlyQ** entsprechend entscheidet, das beendete Geschäft des **onlyQ** Markenbotschafters mit dem Geschäft des Sponsors in der Sponsorlinie nach oben zusammenzulegen, übernimmt dieser die Pflichten des Sponsors für alle persönlich gesponserten **onlyQ** Markenbotschafter aus dem beendeten Geschäft.

13.2 Weitere Möglichkeiten

onlyQ ist nicht auf die oben dargelegten Möglichkeiten begrenzt, sondern kann ein beendetes **onlyQ** Geschäft zum Wohl der gesamten Sponsorlinie unter Berücksichtigung des zeitlichen Rahmens nach eigenem Ermessen behandeln.

13.3 Änderungen

Die **onlyQ** Geschäftsbedingungen und Richtlinien, sowie andere Bestandteile des **onlyQ** Partnerantrags werden von **onlyQ** gegebenenfalls von Zeit zu Zeit überarbeitet. Änderungen der **onlyQ** Geschäftsbedingungen und Richtlinien sowie des **onlyQ** Marketingplans werden dem 5* Executive Team und höher zur Diskussion und Beurteilung vorgelegt, bevor die neuen **onlyQ** Geschäftsbedingungen und Richtlinien auf der offiziellen **onlyQ** Website, in der offiziellen **onlyQ** Literatur oder auf andere rechtlich zulässige Art und Weise bekannt gegeben werden. Die Änderungen treten mit Datum der Veröffentlichung in Kraft, sofern der **onlyQ** Markenbotschafter den Änderungen nicht binnen 1 Monat nach Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich widerspricht bzw. zu einem anderen, in der Mitteilung ausdrücklich genannten Zeitpunkt. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

13.4 Sämtliche Streitigkeiten bzw. rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den hierin geregelten Geschäftsbedingungen zwischen **onlyQ** und **onlyQ** Markenbotschaftern ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Steyr zuständig.

13.5 Es gilt österreichisches Recht. Unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Diese Bestimmungen gelten ab 18.1.2024 und sind für alle Markenbotschafter verbindlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde teilweise auf das Gendern verzichtet. Sämtliche Ausführungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für Frauen und Männer.

